

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1. 54.743-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Juli 1969 über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (NÖ.Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970) Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Hng. 12, SEP. 1969

Zu Z1. 153 ex 1969 vom 19. Juli 1969.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. September 1969 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Juli 1969 über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG.) gemäß Artikel 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Einspruch

zu erheben.

Begründung:

1. Die Berufsfeuerwehren sind nach § 36 Abs. 1 Einrichtungen der Gemeinde. Ihre Tätigkeit ist, sei es im eigenen, sei es im übertragenen Wirkungsbereich, Tätigkeit der Gemeinde. Nach § 25 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses sind die Berufsfeuerwehren verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes Hilfe zu leisten. Die Erfüllung dieser Hilfeleistungspflicht soll nach § 55 des Gesetzesbeschlusses in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Eine Hilfeleistung außerhalb des Gemeindegebietes geht über die örtlichen Grenzen der Gemeinde hinaus und

erfüllt somit nicht mehr die im Art. 118 Abs. 2 B.-VG. für die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aufgestellten Erfordernisse. Die im § 25 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Hilfstätigkeit erfüllt als Exekutivtätigkeit auch im Hinblick auf den Art. 116 Abs. 2 B.-VG. die verfassungsgesetzlichen Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht. Trotzdem soll die Erfüllung der im § 25 Abs. 2 vorgesehenen Hilfeleistungspflicht der Berufsfeuerwehren in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Der § 25 hätte im § 55 nur mit einer entsprechenden Einschränkung zitiert werden dürfen.

- 2. Nach § 48 Abs. 1 obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Führung der dem NÖ. Landesfeuerwehrverband angehörenden Feuerwehren im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, nach § 49 Abs. 2 dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten die Führung der im Abschnitt bzw. im Unterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren. Der Ausdruck "Führung" ist nicht determiniert. Er läßt aber entsprechend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darauf schließen, daß eine umfassende Kommandogewalt gemeint ist, die sich auf jegliche Einsätze der Feuerwehren bezieht und von der die Aufgaben der Feuerwehren auf dem Gebiet der örtlichen Feuerpolizei nicht ausgenommen sind. Der § 48 Abs. 1 und der § 49 Abs. 2 sind daher im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B.-VG. verfassungswidrig. Der Gesetzesbeschluß läßt leider eine dem § 51 Abs. 1 des Vorentwurfes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung entsprechende Bestimmung vermissen, wonach die Unterstellung der Feuerwehr unter den Bezirksfeuerwehrkommandanten nicht für die Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei gilt. Gerade dies indiziert die Verfassungswidrigkeit deutlich.
- 3. Der § 1 des Gesetzesbeschlusses weist <u>alle</u> Maßnahmen, die der Bekämpfung von Bränden dienen, der örtlichen Feuerpolizei zu. Diese Maßnahmen sollen nach § 55 des Gesetzesbeschlusses in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzesbeschlusses vom der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden. Der § 1 ist zu weit gefaßt, weil er auch die Fälle erfaßt, in denen der Brandbekämpfungsbereich über das Gebiet der Gemeinde hinausgeht. Die Maßnahmen der Brandbekämpfung weisen in diesen Fällen nicht die verfassungsgesetzlichen Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf

(siehe Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung der zur Erörterung von Fragen der Anpassung des Landesgesetzesrechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebildeten Arbeitsgruppe II am 8. Oktober 1968, S. 7, und die Stellungnahmen der Bundeszentralstellen zum letzten Entwurf). Das einspruchsbegründende Bedenken könnte dadurch beseitigt werden, daß in den § 1 die einschränkende Klausel des § 1 Abs. 2 des letzten Entwurfes aufgenommen wird und hiebei nach dem Ausdruck "der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft" die Worte "innerhalb ihrer örtlichen Grenzen" eingefügt werden. Die Worte "innerhalb des Gemeindegebietes" im § 2 Abs. 3 sind zu wenig, weil sie dort nur die Exekutivtätigkeit der Feuerwehren, nicht jedoch die sonst im Gesetzentwurf vorgesehenen behördlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Feuerpolizei betreffen.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchsbegründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 9 Abs. 3 u.a.:

Hier und an anderen Stellen des Gesetzesbeschlusses wird die Wendung "Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte" bzw. "Mieter oder Nutzungsberechtigte" gebraucht. Unter "Nutzungsberechtigter" wird derjenige zu verstehen sein, der zur "Nutzung" des Grundstückes berechtigt ist, der also den Anspruch auf die "Nutzungen" des Grundstückes hat. Aus den Bestimmungen des ABGB. (vgl. die Überschrift zum § 330 und das Wort "andere" im letzten Halbsatz dieser Gesetzesstelle, weiters auch z. B. die §§ 839 und 840 ABGB.) ergibt sich, daß unter "Nutzungen" die Natural- und Zivilfrüchte einer Sache zu verstehen sind. "Nutzungsberechtigter" ist daher derjenige, der einen Anspruch auf die Zivil- oder Naturalfrüchte einer Sache hat. Dazu gehören der Fruchtnießer und der Pächter, nicht aber der Gebrauchsberechtigte und Mieter.

Geht man von diesem Begriffsinhalt aus, erweist sich der Ausdruck "Nutzungsberechtigter" in den vorliegenden Bestimmungen überhaupt als ungeeignet. Hier handelt es sich um Baulichkeiten; bei diesen werden aber Nutzungsberechtigte im beschriebenen Sinn nur selten vorhanden sein. Der im gegenständlichen Zusammenhang zu erfassende Personenkreis wird wohl am besten durch das Wort

"Benützer" getroffen. Damit wäre vor allem auch der nicht seltene Fall der titellosen Benützung einer Wohnung erfaßt. Die eingangs erwähnte Wendung hätte daher wie folgt gefaßt werden sollen: "Eigentümer, Mieter oder sonstige Benützer" bzw. "Mieter oder sonstige Benützer".

Zu § 17:

Hier hätte es unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 9 Abs. 3 wohl "Eigentümer, Mieter und sonstige Benützer" zu heißen, weil die in dieser Bestimmung festgelegte Verpflichtung die angeführten Personen sicherlich kumulativ erfassen soll.

Zu § 18 Abs. 4:

Die Verpflichtung zur Duldung der Beseitigung von Pflanzen usw. wird im zweiten Satz davon abhängig gemacht, daß der Brand nicht in anderer Weise wirksam bekämpft werden kann. Der erste Satz enthält hinsichtlich der Verpflichtung zur Duldung des Betretens und der sonstigen Benützung der Grundstücke und Baulichkeiten diese Einschränkung nicht. Dies könnte zu Mißverständnissen führen.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die hier der Gemeinde aufgetragene Obsorge nicht Maßnahmen der Straßenpolizei umfaßt.

Zu § 22:

Es hätte der Normadressat genannt werden sollen.

Zu § 27 Abs. 1:

Die Konstruktion der Feuerwehren als Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verfassungsrechtlich bedenklich. Aus den Bestimmungen der Bundesverfassung über die Gemeinden ergibt sich, daß die Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch ihre eigenen Organe zu besorgen haben. Als solche können Körperschaften des öffentlichen Rechtes wohl kaum angesehen werden. Im Hinblick darauf, daß die Feuerwehren als Gemeindehilfsorgane zu qualifizieren sind, erscheint es verfassungsrechtlich ausgeschlossen, diese Organe gleichzeitig als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu konstruieren. Es mag angehen, für die Durchführung der den Feuerwehren obliegenden Hilfstätigkeit juristische Personen zu bilden. Im Hinblick darauf aber, daß Körperschaften des öffentlichen Rechtes als solche selbst einen eigenen Wirkungsbereich haben, entsteht eine Kollision mit dem

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn die Aufgaben der Feuerwehr Körperschaften des öffentlichen Rechtes übertragen werden.

Zu § 30 Abs. 2:

Hier ist unklar, wonach sich der Rang zur Feststellung des Rangältesten richtet.

Zu § 33 Abs. 3:

Statt "unter Beifügung des Firmen- und Gemeindenamens" sollte es besser lauten "unter Beifügung der Bezeichnung des Unternehmers (Firma) und des Gemeindenamens".

Gemäß § 33 Abs. 4 müßte in jedem Betrieb, wenn er auch noch so klein ist, ein Brandschutzbeauftragter bestimmt werden. Wenn daran gedacht ist, daß nur ab einer bestimmten Betriebsgröße ein Brandschutzbeauftragter bestimmt werden soll, müßte dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 35 Abs. 2:

Die dort bezeichneten Aufgaben sind nicht "vom Betrieb" wahrzunehmen, sondern vom Unternehmer (Betriebsinhaber). Ein "Betrieb" kann auch die Wahl der Funktionäre nicht bestätigen.

Zu § 44 Z. 1:

Hier fällt auf, daß dem Landesfeuerwehrrat nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses obliegt.

Zu § 55:

Auch die im zweiten Satz des § 31 Abs. 3 vorgesehene Aufgabe der Gemeinde (Bürgermeister als Organ der Gemeinde) hätte wohl dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen werden sollen.

Zu § 56:

Nach § 56 Abs. 1 Z. 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlaßt. Zufolge des Abs. 3 dieser Gesetzesstelle liegt diese Verwaltungsübertretung allerdings nur dann vor, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist. Letzteres wird nun in der Regel nach § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1929, BGBl. Nr. 181, gegen den Mißbrauch von Notzeichen, der Fall sein. Danach macht sich einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung schuldig, wer ein in den Verkehrsvorschriften festgesetztes Notzeichen mißbraucht oder durch eine falsche Notmeldung den Dienst der Feuerwehr oder eine andere der Rettung bei Unfällen dienende Einrichtung in Anspruch nimmt. Eine "mutwillige", also

lediglich wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens begangene Alarmierung einer Feuerwehr wird zumeist ohnehin nach dieser gerichtlichen Strafbestimmung strafbar sein. Für die Strafbestimmung des § 56 Abs.2 Z.2 fehlt somit ein wirklicher praktischer Anwendungsbereich; sie erscheint sohin überflüssig.

Zu § 32 und zu § 39 Abs.2 Z.1:

Es ist zu vermuten, daß auch die Angelegenheiten der inneren Organisation der Feuerwehren die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tragen.

11. September 1969
Der Bundeskanzler:

Amt der NO. Landesregierung Einlaufstelle

12. SER 1989

Bearlo.:

Bellagen O Stempel.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,

den Klub der ÖVP,

den Klub der SPÖ,

die Abteilung VI/9 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Ernst HOFFMANN,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 12. September 1969.

Der Verstand, der Landtagskanzlei: